

LaSuB Ref 51 - Anwenderleitfaden zur Ermittlung der Anzahl bezuschusster Schüler im Sinne von § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG - Stand 11.09.2023

Tatbestand	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 SächsFrTrSchulG	gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt Rechtsprechung	gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt Rechtsprechung	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsFrTrSchulG
	Vertragsverhältnis und zum Stichtag anwesend oder entschuldigt abwesend	Kündigungserklärung und zum Stichtag Schulbesuch endgültig abgebrochen	Vertragsverhältnis und zum Stichtag unentschuldigt abwesend	Vertragsverhältnis ruht zum Stichtag	"unzulässige" Verlängerung der Ausbildungsdauer
Auslegungshinweise	Anwesend ist auch, wer mindestens eine Ustd. erscheint	Schüler verhält sich nach der Kündigung so, dass erkennbar ist, er werde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr kommen	Grundsatz: Es kommt auf die Sichtweise zum Zeitpunkt des Stichtages an. Was danach passiert ist irrelevant.*1	Grundsatz: Es kommt auf die Sichtweise zum Zeitpunkt des Stichtages an. Was danach passiert ist irrelevant.*1	Finanzhilfe wird nur für die Dauer des Bildungsganges entsprechend einer öffentlichen Schule gewährt *2
Beispiele	Als entschuldigt gilt: Krankheit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot, vorübergehende Befreiung, Beurlaubung oder Elternzeit - mit Rückkehrabsicht im laufenden Schuljahr - Welche Nachweise verlangt werden, richtet sich nach den Bestimmungen, die an der Schule gelten, vergleichbar mit der SBO.	Kann nicht durch Entschuldigung durch Schulträger "gerettet" werden (Bsp.: Träger entschuldigt den Schüler bis zum Ende der Kündigungsfrist, weil dieser bereits eine andere Ausbildung absolviert)	Wer längere Zeit - ca. 2 Wochen - bis zum Stichtag durchweg unentschuldigt abwesend ist, gilt als nicht beschult, weil zum Stichtag angenommen werden kann, dass ein Abbruch vorliegt. "Gelegenheitsbummler" gilt als beschult.	Auslandsaufenthalte, Beurlaubungen, Elternzeit - ohne Rückkehrabsicht im laufenden Schuljahr -	Maßstab ist die mögliche Dauer des Bildungsganges nach der entsprechenden Schulordnung.

Legende:

Anspruch auf Finanzhilfe	Kein Anspruch auf Finanzhilfe	Einzelfallentscheidung
--------------------------	-------------------------------	------------------------

Für allgemeinbildende Schulen ist die Beurteilung bezogen auf einen Stichtag für das Schuljahr maßgeblich, für berufsbildende Schulen jeweils gesondert zu zwei Stichtagen.

Die Ermittlung des Stichtages erfolgt nach § 8 Abs. 3 ZuschussVO: 1. Stichtag ist der 10. Oktober, 2. Stichtag ist der 5. Mai.

Fällt ein Stichtag auf einen unterrichtsfreien Tag, gilt der letzte vorhergehende Unterrichtstag als Stichtag. Dabei werden auch Praktikumszeiten als unterrichtsfrei im Sinne dieser Vorschrift verstanden.

*1 - VG Lpz 24.06.2015, Az.: 4 K 902/12 und 4 K 903/12

*2 - SächsOVG 17.04.2023, Az.: 2 A 512/20